

# Sportschützen Speicher e.V.



Liebe Vereinsmitglieder,

aufgrund der ab 12.09.2021 geltenden 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sind nachfolgende Regelungen für das Training sowie für die Nutzung des Gastraumes zu beachten:

➤ § 12 Sport:

Es dürfen bei der Sportausübung (sowohl Training als auch Wettkampf) höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen teilnehmen. Es gilt für nicht-immunisierte Personen die Testpflicht (tagesaktueller Schnell- oder PCR-Test). Im Rahmen des Trainings Freitagsabends von 17:00 bis 20:00 Uhr besteht auch die Möglichkeit der Abnahme eines Selbsttests vor Betreten des Schützenhauses. Der Selbsttest ist mitzubringen.

Bei Erreichen der Warnstufe 2 in Eifelkreis Bitburg-Prüm reduziert sich die Personenzahl auf 10 nicht-immunisierte Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Es gilt keine Maskenpflicht und kein Abstandsgebot mehr.

➤ § 9 Gastronomie (Nutzung Gastraum):

Nach dem Training sowie Freitagsabends im Zeitraum von 17:00 bis 20:00 Uhr kann der Gastraum unter Beachtung der nachfolgenden Regeln genutzt werden:

Es dürfen höchstens 25 (Reduzierung auf 10 bzw. 5 siehe oben) nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen gleichzeitig anwesend sein. Unter dieser Voraussetzung entfallen die Einhaltung des Abstandsgebots und die Einhaltung der Maskenpflicht. Es ist für nicht-immunisierte Personen die Testpflicht zu beachten. Freitagsabends von 17:00 bis 20:00 Uhr besteht die Möglichkeit der Abnahme eines Selbsttests vor Betreten des Schützenhauses. Der Selbsttest ist mitzubringen. Ansonsten muss der Nachweis über tagesaktuellen Schnell- oder PCR-Test erfolgen.

Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht weiterhin. Hierzu liegt im Eingangsbereich eine Kontakterfassungsliste.

Zu widerhandlungen gegen Nachweispflichten und Kontakterfassung werden mit Schlüsselsperrung bzw. Hausverbot geahndet.

Speicher, 11.09.2021  
der Vorstand